

Verordnung über die Hinauschiebung der nächsten Hauptfeststellung für die Einheitswerte des Betriebsvermögens.

Vom 4. Januar 1934.

Auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

Die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte für das Betriebsvermögen findet nicht nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1934, sondern nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1935 statt.

Berlin, 4. Januar 1934.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag
Hedding

Verordnung über die Einfuhr von Waren aus Frankreich. Vom 12. Januar 1934.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der deutschen Warenausfuhr vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird verordnet:

§ 1

Es ist verboten, die in der Anlage unter A aufgeführten Waren, wenn ihr Herstellungsland das französische Zollgebiet ist, und die in der Anlage unter B aufgeführten Waren, wenn ihr Herstellungsland das französische Zollgebiet, eine französische Kolonie, eine französische Besitzung oder ein französisches Schutzgebiet ist, ohne Bewilligung in das deutsche Zollgebiet einzuführen, soweit nicht die folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 2

Die Bewilligung wird vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Abwicklungsstelle, erteilt.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen, bis zu welchen Mengen der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Abwicklungsstelle, Bewilligungen erteilen darf.

§ 4

Die in der Anlage (§ 1) genannten Waren können ohne Bewilligung in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden,

1. wenn sie in den Listen B, B 1, B 2, B 3 der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet vom 23. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 57) aufgeführt und saarländischer Herkunft sind, und außerdem die in dieser Vereinbarung festgesetzten Förmlichkeiten erfüllt sind;
2. wenn sie nach
 - a) dem Protokoll über die Regelung des Arbeiterverkehrs an der deutsch-saarländischen

Grenze vom 14. September 1926 (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 19),

- b) den Protokollen über die Unterhaltung der Grenze des Saargebiets und über die Gebrauchsrechte an der deutsch-saarländischen Grenze vom 13. November 1926 (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 259),

- c) dem Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze vom 25. April 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1133)

von Einfuhrverboten befreit sind;

3. wenn sie nach

- a) den §§ 3 und 3a der Ausführungsbestimmungen vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 337) zu der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 5. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 456), vom 2. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1195), vom 30. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 563), vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 383), vom 21. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 754) und vom 12. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 544),
- b) der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr, vom 21. Oktober 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 250 vom 25. Oktober 1921) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 11. April 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 90 vom 18. April 1922) und vom 16. Februar 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 43 vom 20. Februar 1923)

zur Einfuhr keiner Einfuhrbewilligung bedürfen.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen weitere Erleichterungen zulassen und zur Durchführung dieser Verordnung Rechts- und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Anlage

Nr. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Nr. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren
	A. Für die Einfuhr aus dem französischen Zollgebiet		
35	Champignons usw.	407	Beutestuch usw.
41	Blumen, Blüten usw., frisch	408	Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt, ganz oder teilweise aus Seide usw.: ganz aus künstlicher Seide andere
aus 157	Därme, Magen usw., mit Ausnahme der zugechnittenen Goldschlägerhäuten	aus 410	Spitzenstoffe, Spitzen usw., gewebte
aus 180	Wein und frischer Most usw. Anmerkung 2. Wein mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 200 g in 1 Liter zur Herstellung von Weinbrand unter Zollsicherung	aus 416	Wolle, gekrempelt oder gekämmt (Kammzug)
233	Schiefer usw.	418	Mohair-, Alpaka- und Kamelhaargarn, auch mit usw. gemischt, roh: Alpaka- und Kamelhaargarn, eindräftig; Mohairgarn, ein- oder mehrdräftig Alpaka- und Kamelhaargarn, zwei- oder mehrdräftig
328	Farbholzauszüge usw.	420	Hartes Kammgarn usw., roh (422/5) Garn aus Wolle usw. nicht unter Nr. 417 bis 421 fallend:
354	Künstliche Riechstoffe usw.	422	Kammgarn, roh: eindräftig zweidräftig drei- oder mehrdräftig
355	Wohlfriechende Zette usw.	423	Kammgarn, gebleicht usw.: eindräftig zweidräftig drei- oder mehrdräftig
356	Äther- oder weingeisthaltige Riechmittel usw.	424	Streichgarn usw., roh usw.
357	Wässer, wohlriechende usw.	425	Streichgarn, gebleicht usw.
358	Puder, Schminken usw.	426	Garn aller Art aus Wolle usw. in Aufmachungen usw.
361	Thomasphosphatmehl	aus 432	Gewebe, nicht unter Nr. 427 bis 431 fallend: im Gewicht von 200 bis 500 g auf 1 qm Gewebefläche andere, ausgenommen rohe Filztücher aus Wolle zur Holzstoff-, Zellstoff-, Strohstoff- oder Papierherstellung
375	Leim aller Art usw.	aus 435	Andere Wirl- (Tricot-) und Netzwaren als Unterkleider, Strümpfe und Socken
384	Gerbstoffauszüge usw.	444	Baumwollenzwirn usw. in Aufmachungen usw.
398	Florettseidenge spinste: ungefärbt, einfach, aus künstlicher Seide ungefärbt, mehrfach, auch gezwirnt, aus natürlicher Seide andere sowie Florettseidenge spinste in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten	445	Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung usw. (Aus 453/7) Dichte baumwollene Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 fallend, mit Ausnahme der Plattschiffgewebe:
aus 405	Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt, mit Ausnahme von Bändern: Krepp: ganz aus künstlicher Seide anderer, auch unabgefocht, ausgenommen Krepp in Kette oder Schuß ganz aus künstlicher Seide andere Gewebe, ausgenommen solche ganz aus künstlicher Seide und solche in Kette oder Schuß ganz aus künstlicher Seide andere Gewebe, ganz aus Seide sowie Gewebe teilweise aus Seide	452/5	roh usw.
406	Tüll usw.		

Nr. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Nr. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren
456	zugerichtet usw.	581	Kautschukdrucktücher für Fabriken usw.
457	gefärbt, bedruckt usw.	616 A	Furniere einschließlich der Holztapeten usw.
aus 464	Spitzenstoffe und Spitzen usw., gewebt	631	Feine Holzwaren usw.
	(545/7) Leder, halb- oder ganzgar usw., bei einem Reingewichte des Stückes:	648	Waren aus formbarer Kohle usw.
545	von mehr als 3 kg usw.	757	Brillen usw.; Ferngläser usw.; Mikroskope
546	von 1 bis 3 kg	804	Röhrenverbindungsstücke; Säbne usw. ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen usw.
547	von weniger als 1 kg	819	Spinn- und Zwirnringe, Ringläufer usw., Webeschäfte usw.
549	Ziegen- und Zickleider, zugerichtet usw.	899	Anderer Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen usw.; Spinn- und Zwirnmaschinen
550	Schaf- und Lammleder, zugerichtet usw. Anmerkung zu Nr. 549 und 550. Leder der bezeichneten Art zur weiteren Bearbeitung in Lederzuchtereien unter Zollsicherung	902	Zurichte- (Appretur-) Maschinen usw.
562	Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder usw.		B. Für die Einfuhr aus dem französischen Zollgebiet, einer französischen Kolonie, einer französischen Besitzung oder einem französischen Schutzgebiet
aus 574	Schläuche aus Kautschuk für die Bereifung von Kraftfahrzeugrädern		
aus 578	Laufdecken für die zu Kraftfahrzeugrädern bestimmten Schläuche, aus Gespinnstwaren, mit Kautschuk getränkt usw.	aus 74	Laubholz, weich

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1933 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1933 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,45 R.M.
Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 R.M., für Teil II = 1,80 R.M.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Korrespondenz: D 2 Weidenbaum 9265 — Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfelligen Bogen 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf. ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.